

Ratsvorsitzende Droste ruft den TOP anhand der Vorlage auf.

Samtgemeindebürgermeister Dr. Baier erläutert, dass auf Vorschlag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon eine Regelung getroffen werden sollte, dass die Kommanditistin (Samtgemeinde Bersenbrück) einen zusätzlichen Geschäftsführer benennen kann. Da die Samtgemeinde Bersenbrück selbst als Kommanditistin nicht Geschäftsführer der KG sein konnte, sollte auf Vorschlag der Intecon eine natürliche Person benannt werden, die unabhängig vom Amt und der Organstellung in der Samtgemeinde zum Geschäftsführer zu bestellen war. Daher wurde gemäß Beschlussvorlage in der Sitzung des Samtgemeinderates vom 17.10.2016 beschlossen, den Ersten Samtgemeinderat Andreas Güttler zum zweiten Geschäftsführer zu benennen. Im Zuge der Vorbereitung der Geschäftsführeinintragung in das Handelsregister wurde durch den Notar aber inzwischen festgestellt, dass gemäß § 164 HGB bei einer KG die Kommanditisten von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind.

Danach fasst der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück einstimmig folgenden Beschluss: